

684/A XXI.GP

Eingelangt am: 22.05.2002

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde

betreffend Bekanntgabe der Dienstnummer durch Organe des Öffentlichen Sicherheitsdienstes

Entsprechend § 31 Sicherheitspolizeigesetz hat der Innenminister in den „Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Richtlinien-Verordnung) die Bekanntgabe der Dienstnummern der einschreitenden Organe zu regeln. In der Regel soll die Bekanntgabe der Dienstnummer in einer der jeweiligen Amtshandlung angemessenen Weise, in der Regel durch Aushändigung einer mit Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte zu erfolgen (§ 31 Abs. 2 Z 2.). Entsprechend dieser gesetzlichen Bestimmung hat der Innenminister in § 9 der Richtlinien-Verordnung die näheren Durchführungsbestimmungen erlassen. In der Praxis werden immer wieder Fälle bekannt, wo Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Bekanntgabe ihrer Dienstnummer verweigern oder schlichtweg unrichtige Auskünfte erteilen. Wie in anderen Staaten sollen Beamte der Wachkörper auf ihren Uniformen gut sichtbare Namensschilder oder zumindest Dienstnummern tragen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, in einer Regierungsvorlage jene rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten, die notwendigen sind, damit Beamte der Wachkörper auf ihren Uniformen gut sichtbare Namensschilder oder zumindest Dienstnummern tragen und so ihre Identität für Betroffene sicher feststellbar ist.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Ausschuss für innere Angelegenheiten vorgeschlagen.